

## Tarifvereinbarung Nr. 1882

Zwischen

dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V., Volksgartenstraße 54a, 50677 Köln,

und

der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Hauptvorstand, Beethovenstraße 12-16, 60325 Frankfurt/Main,

ist für den Bereich der

### Transfracht Internationale Gesellschaft für kombinierten Güterverkehr mbH, Frankfurt/Main

folgende

### Sicherungstarifvereinbarung

vereinbart:

#### § 1

##### Geltungsbereich

- (1) Diese Tarifvereinbarung gilt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, nur für die Arbeitnehmer der Transfracht Internationale Gesellschaft für kombinierten Güterverkehr mbH (TFG Int.), die vor dem 01. September 1996 bereits bei der Transfracht Deutsche Transportgesellschaft mbH (TFG) im Geltungsbereich des Manteltarifvertrags vom 01.05.1989 bzw. im Geltungsbereich des Überleitungstarifvertrags vom 28.09.1990 beschäftigt waren und nach § 613a BGB seit dem 01. September 1996 ununterbrochen in einem Arbeitsverhältnis zur TFG Int. stehen.
- (2) Diese Tarifvereinbarung findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die nach dem 31. August 1996 bei der TFG Int. eingestellt wurden bzw. werden; dies gilt auch für die Wiedereinstellung früherer Arbeitnehmer der TFG oder der TFG Int..

#### § 2

##### Monatsvergütungsbesitzstand

- (1) Ist die dem Arbeitnehmer für den Monat Oktober 1997 nach dem in diesem Zeitpunkt maßgeblichen Tarifrecht der TFG Int. zustehende Monatsvergütung niedriger als es die Monatsvergütung nach dem bis zum 30. September 1997 gemäß § 613a BGB individualrechtlich fortgeltenden Tarifrecht der TFG für den Monat Oktober 1997 gewesen wäre, so erhält der Arbeitnehmer in Höhe der Differenz ab dem Monat Oktober 1997 eine persönliche Zulage, die monatlich gezahlt wird.

- (2) Zur Monatsvergütung im Sinne von Absatz 1 zählt auch die Schichtzulage. Die Schichtzulage ist bei der Berechnung des Vergütungsbesitzstandes ab dem Zeitpunkt nicht mehr zu berücksichtigen, ab dem die Anspruchsvoraussetzungen nach § 4 Nr. 7 des TFG-Manteltarifvertrags vom 01.05.1989 nicht mehr vorliegen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 werden in die Besitzstandssicherung nach Absatz 1 auch übertarifliche/außertarifliche Vergütungsbestandteile („freiwillige Zulagen“) einbezogen. Die Besitzstandssicherung bezüglich der freiwilligen Zulagen verringert sich, wenn und soweit sich aufgrund einer höheren als von der TFG Int. vorgesehenen Eingruppierung des Arbeitnehmers nach dem neuen TFG Int.-Tarif eine höhere tarifliche Vergütung als nach dem alten TFG-Tarif ergibt.
- (4) Bei nach dem 01. Oktober 1997 eintretenden allgemeinen Erhöhungen der tariflichen Monatstabellenvergütungen wird die persönliche Zulage nicht erhöht.
- (5) Erreicht der Arbeitnehmer nach dem 01. Oktober 1997 in seiner Vergütungsgruppe eine höhere Stufe, vermindert sich die persönliche Zulage um 25 vom Hundert des Unterschiedsbetrags zwischen der Monatstabellenvergütung nach der bisherigen und der höheren neuen Stufe.
- (6) Wird der Arbeitnehmer nach dem 01. Oktober 1997 in eine höhere Vergütungsgruppe eingruppiert, vermindert sich die persönliche Zulage um 25 vom Hundert des Unterschiedsbetrags zwischen der Monatstabellenvergütung nach der bisherigen und der neuen höheren Vergütungsgruppe.
- (7) Ändert sich nach dem 01. Oktober 1997 die mit dem Arbeitnehmer vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit, ist die Höhe der persönlichen Zulage entsprechend anzupassen.
- (8) Hat der Arbeitnehmer nach dem 01. Oktober 1997 nicht für den vollen Kalendermonat Anspruch auf Vergütung oder Entgeltfortzahlung, ist die persönliche Zulage entsprechend zu vermindern.
- (9) Soweit nach Absatz 3 auch übertarifliche/außertarifliche Zulagen in die Besitzstandsregelung einbezogen sind, ist die TFG Int. berechtigt, diesen Teil der Besitzstandssicherung zum 01. Januar eines Kalenderjahres, frühestens zum 01. Januar 1999, um die Hälfte zu reduzieren und zum 01. Januar des folgenden Kalenderjahres, frühestens zum 01. Januar 2000, vollständig entfallen zu lassen. Eine zwischen den betroffenen Arbeitnehmern differenzierende Ausübung dieses Rechts ist nur bei Vorliegen sachlicher Gründe zulässig.
- (10) Bei der Bemessung des Urlaubsgeldes und der Sonderzuwendung gilt als tarifliche Monatstabellenvergütung auch die persönliche Zulage nach Absatz 1 und Absatz 2 dieses Paragraphen, nicht jedoch die freiwillige Zulage i.S.v. Absatz 3 dieses Paragraphen.

### § 3

#### Besonderer Kündigungsschutz, Entgeltsicherung

- (1) Zugunsten der Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis am 30. September 1997 gemäß § 2 Ziffer 5. des TFG-Manteltarifvertrags nur noch aus wichtigem Grund im Sinne von § 626 BGB gekündigt werden konnte, bleibt dieser besondere Kündigungsschutz auch nach dem 30. September 1997 bestehen, sofern das Arbeitsverhältnis über diesen Zeitpunkt hinaus ununterbrochen fortbesteht.
- (2) Arbeitnehmer, für deren Arbeitsverhältnis im Falle der Fortgeltung des TFG-Manteltarifvertrags die Voraussetzungen des besonderen Kündigungsschutzes nach Absatz 1 bis spätestens zum 31. Dezember 1997 eingetreten wären, erwerben diesen besonderen Kündigungsschutz auch in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 31. Dezember 1997 noch, sofern ihr Arbeitsverhältnis nach dem 30. September 1997 ununterbrochen fortbesteht.
- (3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Arbeitnehmer, denen am 30. September 1997 Gehaltssicherung gemäß § 7 des TFG-Manteltarifvertrags zustand bzw. die bei Fortgeltung dieses Tarifrechts einen Anspruch auf Gehaltssicherung spätestens bis zum 31. Dezember 1997 erworben hätten.

### § 4

#### Vermögenswirksame Leistungen

Hat der Arbeitnehmer vor dem 18. Juni 1997 einen Anlagevertrag über vermögenswirksame Leistungen abgeschlossen, so hat er für die Dauer der Laufzeit dieses Anlagevertrags noch Anspruch auf Gewährung vermögenswirksamer Leistungen nach Maßgabe von § 10 des TFG-Manteltarifvertrags (maximal 78,-- DM monatlich).

### § 5

#### Betriebliche Altersversorgung

Ein Arbeitnehmer, der bis zum 30. September 1997 Anspruch auf betriebliche Altersversorgung gemäß § 11 Ziffer 1. des TFG-Manteltarifvertrags hatte, behält diesen Anspruch auch nach dem 30. September 1997. Die Höhe der Beiträge und der Umfang der Ansprüche ergeben sich weiterhin aus der insoweit fortgeltenden Vereinbarung über die betriebliche Altersversorgung.

### § 6

#### Fahrgelderstattung

- (1) Ein Arbeitnehmer, der bis zum 30. September 1997 gemäß § 11 Ziffer 4. des TFG-Manteltarifvertrags Anspruch auf Fahrgelderstattung hatte, behält diesen Anspruch auch für die Zeit nach dem 30. September 1997; eine Kündigung nach § 11 Abs. 3 bleibt vorbehalten.
- (2) Der Anspruch auf Fahrgelderstattung kann von der TFG Int. jeweils zum 01. Januar ein Kalenderjahres, erstmals im Kalenderjahr 1999, um ein Drittel des vollen Betrages der Fahrtkosten gekürzt werden. Eine zwischen den betroffenen Arbeitnehmern differenzierende Ausübung dieses Kürzungsrechts ist nur bei Vorliegen sachlicher Gründe zulässig.
- (3) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Fahrgelderstattung richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen; die TFG Int. ist nicht verpflichtet, Nachteile, die durch eine verschärfte Besteuerung oder Sozialversicherungspflicht entstehen, auszugleichen.

## § 7

### Urlaubsdauer

Arbeitnehmer, denen am 30. September 1997 gemäß § 15 Ziffer 1.4. des TFG-Manteltarifvertrags ein Anspruch auf Erholungsurlaub von 30 Arbeitstagen im Kalenderjahr zustand, behalten diesen Anspruch auch für die Zeit nach dem 30. September 1997. Die in § 15 Abs. 3 Satz 2 des Manteltarifvertrags für die Transfracht International vorgesehene Kürzung des Erholungsurlaubs um 4 Urlaubstage findet jedoch Anwendung.

## § 8

### Krankengeldzuschuß

- (1) Arbeitnehmer, die am 30. September 1997 aufgrund mindestens dreijähriger ununterbrochener Betriebszugehörigkeit Anspruch auf Krankengeldzuschuß gemäß § 9 Ziffer 3. des TFG-Manteltarifvertrags hatten, behalten grundsätzlich auch für die Zeit nach dem 30. September 1997 einen Anspruch auf Krankengeldzuschuß nach Maßgabe dieser Vorschrift.
- (2) Für die Dauer des Anspruchs auf Krankengeldzuschuß sind die am 30. September 1997 bestehenden Verhältnisse maßgebend („eingefrorener Besitzstand“). Für die Höhe des Krankengeldzuschusses sind die am 30. September 1997 geltenden steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften maßgeblich; spätere Änderungen dieser Vorschriften dürfen nicht zu einer zusätzlichen Belastung der TFG Int. führen.

## § 9

### Weihnachtsgeld sowie Leistungs- und Treueprämie für das Jahr 1997; Urlaubsgeld ab dem Jahr 1998, Sonderzuwendung 1998

- (1) Die Arbeitnehmer erhalten im Kalenderjahr 1997 keine jährliche Sonderzuwendung nach § 12 des Manteltarifvertrags für die Transfracht International. Statt dessen erhalten die Arbeitnehmer im Kalenderjahr 1997 ein Weihnachtsgeld nach Maßgabe von § 12 des TFG-Manteltarifvertrags in der bis zum 30. September 1997 maßgebenden Fassung.
- (2) Die Arbeitnehmer erhalten für das Kalenderjahr 1997 kein Urlaubsgeld nach § 13 des Manteltarifvertrags für die Transfracht International. Statt dessen erhalten die Arbeitnehmer für das Kalenderjahr 1997 eine Leistungs- und Treueprämie nach Maßgabe von § 13 des TFG-Manteltarifvertrags in der bis zum 30. September 1997 maßgeblichen Fassung.
- (3) Ab dem Kalenderjahr 1998 gilt die Bestimmung über die jährliche Sonderzuwendung mit Kürzungsklausel (§ 12) des Manteltarifvertrags für die Transfracht International mit den sich aus den Absätzen 4 und 5 ergebenden Abweichungen.
- (4) Abweichend von § 12 Absatz 5 Satz 1 des Manteltarifvertrags für die Transfracht International wird die jährliche Sonderzuwendung im Kalenderjahr 1998 für jeden Arbeitstag in der Zeit vom 01. Mai 1997 bis zum 31. Oktober 1998, an dem vom Arbeitnehmer keine tatsächliche Arbeitsleistung erbracht worden ist, um ein Achtzigstel gekürzt.
- (5) Abweichend von § 13 Absatz 2 Satz 1 des Manteltarifvertrags für die Transfracht International beträgt das Urlaubsgeld für den am 1. Juni vollbeschäftigten Arbeitnehmer ab dem Kalenderjahr 1998 60% der tariflichen Monatstabellenvergütung, die dem Arbeitnehmer im Monat Mai zustand.

**§ 10**  
Verwirkung

Anspruch auf die Absicherung der Einkommen und Arbeitsbedingungen nach den Vorschriften dieser Tarifvereinbarung besteht nicht, wenn der Arbeitnehmer sich weigert, eine zumutbare Tätigkeit auszuüben. Das gleiche gilt, wenn dem Arbeitnehmer aus Gründen, die er zu vertreten hat (§ 276 Abs. 1 BGB), eine zumutbare Tätigkeit nicht übertragen werden kann.

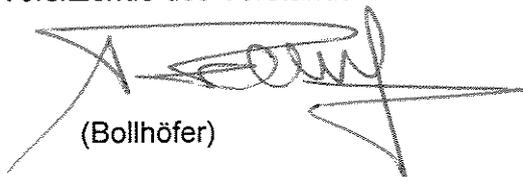
**§ 11**  
Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Diese Tarifvereinbarung tritt am 01. Oktober 1997 in Kraft.
- (2) Diese Tarifvereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember jedes Jahres, frühestens zum 31. Dezember 1999, schriftlich gekündigt werden.
- (3) § 6 dieser Tarifvereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum 30. Juni oder 31. Dezember jedes Jahres, frühestens zum 31. Dezember 1998, schriftlich gekündigt werden. Für den Fall einer Kündigung nach diesem Absatz wird die Nachwirkung ausgeschlossen.

Frankfurt am Main, den 25. Juli 1997

Arbeitgeberverband  
Deutscher Eisenbahnen

Der Vorsitzende des Vorstands

  
(Bollhöfer)

Gewerkschaft  
der Eisenbahner Deutschlands

Hauptvorstand

